

Die Badener Tracht

Die neue Badener Tracht entstand auf Grund eines aquarellierten Stiches aus dem Jahre 1819, entnommen einer Publikation von Birmann und Huber in Basel. (Nr. 29 aus der «Collection de Costumes Suisses des XXII. Cantons»), zu denen die Originalgemälde des Luzerner Malers *J. Reinhard* die Vorbilder lieferten. (Siehe die farbige Beilage, die von Herrn A. Nüssli (Mellingen) gestiftet worden ist). Die Tracht wird bezeichnet als «Canton d'Argovie-environs de *Baden*», und ist als «costume particulier de *Endingen*» beschrieben. Zu Beginn unseres Jahrhunderts wurden im Aargau nur noch die *Freiämtertracht* und im früher zu Bern gehörigen Teil des Kantons die *Bernertracht* getragen; während die *Fricktalertracht* und die aus der Gegend von *Baden* stammenden Trachten fast verschwunden waren.

Die Badenertracht, wie die *schweizerische Trachtenbewegung* überhaupt, wird im Jahre 1945 ihr 20-jähriges Bestehen feiern können. Am Zustandekommen von Beiden hat die «Gesellschaft der Biedermeier» in Baden indirekt ihren Anteil. Denn es war das von den «Biedermeiern» veranlasste Fest der «*Badenfahrt 1923*», das die Trachtenbewegung im Aargau eigentlich ausgelöst hat und dadurch begleitend mitwirkte am Zustandekommen einer Schweizerischen Trachtenbewegung und -Vereinigung zu einer Zeit, wo in den meisten Teilen der Nordostschweiz Trachten nahezu ausgestorben waren, und man in Wort und Schrift das Interesse wachrufen musste und Vorurteile zu bekämpfen hatte.

Bei jenem Fest wurden Herr und Frau Prof. Roš (Baden) mit der Sorge für die Kostüme verschiedener Gruppen betraut. Diese Aufgabe bot willkommene Gelegenheit, für die Wiederbelebung der Trachten zu werben und an Stelle von Gruppen in kostspieligen Phantasiekostümen, Volkstrachten in den Festzug einzureihen. Diesem Gedanken war ein voller Erfolg beschieden, indem sich die *Freiämter* unter Herrn *Wiederkehr* und die *Brugger* unter Dr. E. Laur beteiligten.

Da jegliches Material für die Herstellung der Trachten fehlte, war es nicht möglich, schon damals Badenertrachten zu zeigen. Ausserdem verneinte die massgebende Kennerin der Schweizertrachten, Frau Dr. Heierli, die Existenz von «Badener» Trachten, und aus Gewissensgründen sollten keine unhistorischen und Phantasietrachten entstehen. So erforderte die Erforschung der Tracht der Umgebung Badens, zu welchen der Stich von Birmann-Huber den ersten Impuls gab,

eingehende Studien und leider ergebnislose Reisen in die Museen Zürichs und Berns. Erst in Luzern gelang es im Hotel National das *Original Reinhards* ausfindig zu machen. Damit war wohl die historische Echtheit verbürgt; aber noch keine Möglichkeit vorhanden, solche Trachten anzufertigen. Es entstand der Gedanke der *Gründung einer provisorischen schweizerischen Trachtenzentrale*.

Es war wieder die Vertreterin aus Baden, Frau Prof. Roš, die sich für das Zustandekommen der Schweizerischen Trachtenvereinigung, zusammen mit den Herren *Vonlaufen* (Luzern) und *Helfer* (Lausanne), einsetzten, unterstützt von der Präsidentin der einzigen schon organisierten Schweizertrachtengruppe im Waadtland, Frau *Widmer-Curtat* (Valmont).

Frau *Meier-Gretener* (Baden) hat tüchtig mitgeholfen, die Badenertracht zu schaffen und eine Gruppe zu organisieren, die erstmals am grossen Schweizerischen Fest der Landwirtschaftlichen Ausstellung im Sommer 1925 teilnahm. — Nach dem Vorbild alter glarnerischer Druckstöcke wurde ein neuer hergestellt und damit ein Schürzenstoff gedruckt, dessen Muster dem der alten Endingerschürzen entsprach; ein Versuch, den die Textilindustrie weiterentwickelt hat. — Später wurde das angefangene Werk in Baden durch die ebenfalls rege Frau *Kägi* ebenso erfolgreich fortgesetzt.

In den zwei Jahren zwischen der «Badenfahrt» und dem ersten Schweizerischen Trachtenfest wurden die Grundlagen geschaffen für die heutige *Schweizerische Trachtenvereinigung*. Alle schon damals aufgestellten Programmpunkte auf weite Sicht, haben sich inzwischen verwirklicht.

Ohne das rege Interesse und Mitwirken von Frau Professor *Laur* und späterhin ihres Sohnes, Dr. *Ernst Laur*, der das Werk von Stufe zu Stufe empor führte, wäre in zwei Jahrzehnten das grosse einheitliche Werk nicht vollendet worden.

Dem Kanton Aargau gebührt das Verdienst, die Wiege der Schweizerischen Trachtenbewegung gewesen zu sein; während als geistiger Urheber und Vater des in Olten, im Hause der Familie Lang geborenen Kindes, die Herren *Vonlaufen* und *Helfer* anzusehen sind. Die vielversprechende Tochter ist nun herangewachsen, vertraute sich als Zögling zuerst den bewährten Händen der Frau Dr. *Panchaud-de Bottens* an und hat sich nun seit Jahren dauernd in Zürich, im «Heimethus» niedergelassen. Dorthin richten sich aus dem Kanton Aargau, besonders aus Baden, die herzlichsten Glückwünsche zum zwanzigjährigen Geburtstag der Vereinigung.



Badener Tracht

Aus dem um 1820 bei Birmann & Huber in Basel erschienenen Trachtenwerk von Josef Reinhard (1749—1829)
Vierfarbenbuchdruck von A. Nüssli, Mellingen

Die Badener Tracht

Zeitschrift: **Badener Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **20 (1945)**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-321988>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.